

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.351.683

Wien, 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5929/J vom 22. April 2026 der Abgeordneten Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1, 6 und 7

1. Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)

6. Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?

7. Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?

a. Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?

Der in der gegenständlichen Anfrage zitierte Rechnungshofbericht betrachtet das Jahr 2020. In den letzten Jahren haben, begleitet von gesetzlichen Änderungen und technischen Optimierungen, zahlreiche Weiterentwicklungen stattgefunden, welche den

Datenumfang und die Datenqualität in der Transparenzdatenbank (TDB) deutlich gesteigert haben. So wurde etwa die Verpflichtung zur TDB-Abfrage zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln für leistende Stellen des Bundes in § 25 Abs. 1c Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG) und für jene der Länder auf Basis einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in den einschlägigen Landesgesetzen gesetzlich verankert. Dies hat auch maßgeblich dazu beigetragen, dass die Nutzung der TDB deutlich angestiegen ist.

Förderungsstellen können somit nach Maßgabe entsprechender Rechtsgrundlagen mit der TDB auf sehr einfache Art und Weise die Voraussetzungen für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung von Förderungen überprüfen und haben Kontrollen auf unerwünschte Mehrfachförderungen durchzuführen. Während die Anzahl dieser Anfragen in den Anfangsjahren der TDB noch eher gering war (2015: 839 Abfragen), wurde die TDB im Jahr 2025 von den Abwicklungsstellen über 4,2 Millionen Mal verwendet, um Förderungsvoraussetzungen zu überprüfen.

Auf Basis des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz – COFAG-NoAG) sind die der COFAG obliegenden Aufgaben seit 1. August 2024 vom Bundesminister für Finanzen zu vollziehen.

Soweit ein Vertragspartner zu Unrecht finanzielle Leistungen erhalten hat, entsteht gemäß § 13 COFAG-NoAG ab 1. August 2024 in diesem Ausmaß ein öffentlich-rechtlicher Rückerstattungsanspruch. Das zuständige Finanzamt hat gemäß § 14 COFAG-NoAG nach den Abgabenvorschriften zu prüfen, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht und diesen zu erheben. Für Zwecke der Anwendung der Abgabenvorschriften gilt der Rückerstattungsanspruch als Abgabe im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesabgabenordnung.

Sollte im Zuge der Rückerstattungsprüfung ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt zu Tage treten, ist nach § 78 Strafprozeßordnung 1975 eine Anzeige zu erstatten.

COVID-19-Leistungen werden gemäß § 39g TDBG am Transparenzportal veröffentlicht.

Zu Frage 2 und 3

2. Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?

3. Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)

Auf § 153b Strafgesetzbuch und die diesbezügliche Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit wird verwiesen.

Zu Frage 4 und 5

4. Gibt es Fälle von Rückforderungen?

a. Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)

5. Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?

Es darf angemerkt werden, dass es während des anfragegegenständlichen Zeitraums mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und der vorhandenen Daten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

Bei Nichteinhaltung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie nicht widmungsgemäß verwendeten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln oder bei erzielten Gewinnen und Überschüssen kommt es zu reduzierten Restraten oder zu einer Rückforderung allenfalls unter Verrechnung von Zinsen.

Auf Basis des COFAG-NoAG wurden seit 1. August 2024 bis 31. Dezember 2025 seitens des Bundesministeriums für Finanzen folgende Rückerstattungen ausgesprochen und vorgeschrieben:

Zeitraum	Anzahl der Fördernehmer gegen die Rückerstattungsansprüche geltend gemacht wurden	geltend gemachte Rückerstattungsansprüche (Mio. Euro)	Zinsen auf Rückerstattungsansprüche (Mio. Euro)	Rückerstattungsansprüche verzinst (Mio. Euro)
8-12/2024	811	42,11	3,75	45,86
1-12/2025	4.928	124,83	16,35	141,18

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

